

**Aktualisierte**

**Fassung**

**des**

**Gesellschaftsvertrages**

**der**

**Platane 19 gGmbH**



## **§1 Firma und Sitz**

Die Gesellschaft wird unter folgender Bezeichnung geführt:

Platane 19 gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## **§2 Gegenstand des Unternehmens**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 53 A0). Zweck der Gesellschaft ist, für die Integration von psychisch Kranken und Behinderten in die Gesellschaft zu wirken und psychisch Kranke und Behinderte in ihrer Entwicklung zu fördern.

Zu diesem Zweck beschäftigt das Unternehmen psychisch Kranke und Behinderte arbeitstherapeutisch in folgenden Bereichen:

- in und in Zusammenhang mit eingerichteten Cafeteria- und Küchenbetrieben und -leistungen in Krankenhausbetrieben;
  - zur Grünpflanzenpflege in Krankenhausbetrieben;
  - zur Instandhaltung und Pflege der Höfe, Gärten und Wege in Krankenhausbetrieben;
  - zur Mithilfe bei Transportdienstleistungen für Krankenhausbetriebe;
- sowie in damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme und Ausführung aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Handlungen, soweit sie zur Erreichung des Gesellschaftsziels dienlich erscheinen oder die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern geeignet sind, berechtigt.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Anteile des Gesellschaftsvermögens, soweit sie diese nicht selbst eingezahlt haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rechtsansprüche auf Leistungen, die nicht vertraglich begründet sind, können an die Gesellschaft nicht gestellt werden.

Die Tätigkeit der Gesellschafter ist auf selbstlose Unterstützung von Personen angewiesen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§3**

#### **Beginn, Dauer, Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31. Dezember.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.

### **§4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt EUR 25.580,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertachtzig EUR).

Die Stammeinlage wird vom alleinigen Gesellschafter, dem Platane 19 e.V. - Verein zur Wiedereingliederung psychisch Kranker, Knobelsdorffstr. 15, 14059 Berlin, in voller Höhe übernommen.

### **§5**

#### **Stammeinlagen**

Die Stammeinlage wird bei Gründung in bar erbracht.

### **§6**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten sie die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des Wettbewerbsverbotes befreit. Nähere Einzelheiten hierüber werden in den entsprechenden Anstellungsverträgen geregelt.

## **§ 7 Jahresabschluß**

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß aufgrund ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der steuerlichen Bewertungsvorschriften für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 242, 264 und 266 HGB. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 Absatz 2 GmbH-Gesetz in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes.

Der Jahresabschluß ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzuleiten. Gleichzeitig soll die Einladung zur ordentlichen jährlichen Gesellschafterversammlung erfolgen. Diese befindet über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung. Erzielte Überschüsse dürfen ausschließlich an Körperschaften ausgezahlt werden, die vom Finanzamt als gemeinnützlich anerkannt sind. Solange der im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 5174 Nz eingetragene Platane 19 Verein zur Wiedereingliederung psychisch Kranker e.V. vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, sind die Jahresüberschüsse der Gesellschaft ausschließlich dieser Vereinigung zur Wahrnehmung der als gemeinnützig anerkannten Tätigkeiten zu übertragen.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Veräußerung und die Verpfändung, bedürfen unbeschadet des § 17 des GmbH-Gesetzes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Verfügung über einen Geschäftsanteil zugunsten eines Gesellschafters erfolgt.

## **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen.**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist jederzeit möglich,

1. wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters den Geschäftsanteil pfändet **und** die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
2. aus wichtigem **Grund**.

Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Mit Zustimmung eines Gesellschafters kann sein Anteil jederzeit eingezogen werden.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf einen anderen Gesellschafter, auf die Gesellschaft selbst oder einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten zu übertragen hat.

### **§ 10**

#### **Abfindung bei Einziehung von Geschäftsanteilen**

In allen Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen erhält der betroffene Gesellschafter als Entschädigung den gemeinen Wert seines Anteils, der von dem zuständigen Finanzamt auf den letzten vor der Einziehung liegenden Stichtag festgestellt worden ist, höchstens jedoch den eingezahlten Betrag der Stammeinlagen.

Für die Bemessung des Entgeltes im Falle einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Abtretung eines Geschäftsanteils gelten die gleichen Grundsätze. Eine Änderung des Wertes eines Geschäftsanteils im Zusammenhang mit einer späteren Betriebsprüfung bleibt unberücksichtigt.

### **§ 11**

#### **Abfindung bei Kündigung**

Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung aus der Gesellschaft aus, so richtet sich seine Abfindung nach dem vorstehenden Kapitel.

### **§ 12**

#### **Gesellschafterversammlung**

Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung an die letzte der Geschäftsführung mitgeteilte Anschrift der Gesellschafter. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 v. H. des vorhandenen Stammkapitals vertreten ist.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a) Jahresabschluß und Verwendung des Gewinns und Deckung des Verlustes;
- b) Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung;
- d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz;

f) Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

Je 10 EUR Geschäftsanteil entsprechen einer Stimme.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mehr als 3/4 der vorhandenen Stimmen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- Verpachtung des Unternehmens oder eines Teilbetriebes
- Verkauf von Anteilen oder der gesamten Firma.

Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

### **§ 13**

#### **Tod eines Gesellschafters**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter das Recht, den oder die Geschäftsanteile des ausfallenden Gesellschafters zu übernehmen, und zwar gegen Zahlung des sich aus der zum Ende des Monats, in welchen das Ausscheiden fällt, zu errichtenden Auseinandersetzungsbilanz ergebenden Wertes des Geschäftsanteils gemäß § 10. Der sich aus der Bilanz ergebende Wert ist in 12 gleichen Monatsraten auszuzahlen. Das Übernahmerecht ist spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem die Erben die Gesellschaft unter Vorlage des Erbscheines über den Tod des Gesellschafters informiert haben, auszuüben. Bis zur Übernahme bzw. Ablehnung der Übernahme ruhen die Gesellschaftsrechte der Erben.

Ist ein Gesellschafter eine juristische Person, dann gilt diese Regelung für den Fall der Auflösung der juristischen Person entsprechend.

Sollten in den vorstehenden Fällen mehrere Gesellschafter an der Übernahme des Geschäftsanteiles interessiert sein, wird der Geschäftsanteil auf die übernahmebereiten Gesellschafter aufgeteilt, und zwar zu gleichen Rechten und Anteilen.

### **§ 13a**

#### **Verwendung des Liquidationsvermögens**

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderweitig einen Liquidator bestellt.

Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen sowie des gemeinen Werts der von den Gesellschaftern gegebenenfalls noch zu leistenden Sacheinlagen zu verwenden.

Darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist an den Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege mit der Maßgabe abzuführen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt.

Der Vertrag soll in diesem Falle vielmehr ausgelegt oder umgedeutet werden, daß eine seinem Sinn und Zweck entsprechende Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsabschließenden gewollt haben.

#### **§ 15 Steuerklausel**

Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die die Gewährung geldwerter Vorteile an die Gesellschafter oder diesen nahestehenden Dritten ausserhalb der satzungsmäßigen Ansprüche zum Gegenstand haben, sind unwirksam.

Der durch derartige Zuwendungen Begünstigte ist der Gesellschaft zum entsprechenden Wertersatz verpflichtet. Der Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht, haftet für die Erfüllung der gegen den Dritten erhobenen Ansprüche.

Ob eine derartige geldwerte Bevorteilung gegeben ist, entscheiden die Finanzbehörden, bzw. die Finanzgerichte verbindlich. Alle einer derartigen Entscheidung entgegenstehenden Gesellschafterbeschlüsse, Vereinbarungen unter den Gesellschaftern, Bilanzen und Feststellungen über die Gewinnverteilung sind bis zur endgültigen Steuerveranlagung oder einer abgeschlossenen Betriebsprüfung unwirksam. Die Feststellungen und Entscheidungen der Finanzbehörden und des Finanzgerichtes sind allein in diesem Fall für die Gesellschafter, die Gesellschaft und auch die Dritten verbindlich.

#### **§ 16 Kosten der Gründung der Gesellschaft und Bekanntmachung**

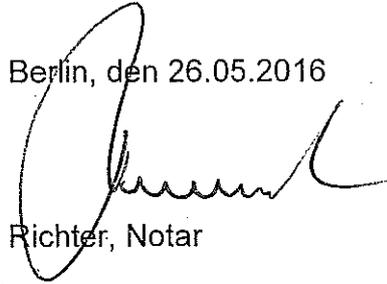
Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 5.000,00.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 26.05.2016 - UR. Nr. R 120/2016 – gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 26.05.2016



Richter, Notar



Die wörtliche Übereinstimmung verstehen-  
der ~~urschriftlicher~~ Abschrift - Fotokopie  
mit der mir vorliegenden Urschrift

- ..... **Ausfertigung** - beglaubigte  
Abschrift - beglaubige ich.

Berlin, ..... , den 07.06.2016

Miter  
